

## **BKC Kommunal-Consult**

*Kommunal-Consult Gesellschaft mbH*

Brandenburg:  
Konrad-Wolf-Allee 1 – 3  
D - 14480 Potsdam  
Tel.: (0331) 64850

Sachsen-Anhalt:  
Schönebecker Str. 82 – 84  
D - 39104 Magdeburg  
Tel.: (0391) 4016225

Rheinland-Pfalz:  
Assoziiert im TZK  
Maria Trost 23  
D - 56070 Koblenz  
Tel. (02 61) 8854122

Sachsen:  
Behringstraße 45  
D - 01159 Dresden  
Tel.: (0331) 64850

auch im Internet unter: [www.bkc-kommunal-consult.de](http://www.bkc-kommunal-consult.de)



Dienstleister für  
**Bau- und Kommunal-Consulting**  
**beraten – planen – umsetzen**

# **Informationsbrief 01 /2005**

**Trink- und Abwasser**

**Ausgabe Brandenburg**

**April 2005**

**Die BKC Kommunal-Consult GmbH informiert in dieser Ausgabe zu folgenden Themen:**

- Aus dem Abgabenrecht: Bundesverwaltungsgericht bestätigt nochmals die Ergebnisrechtsprechung zu Gebühren und Beiträgen!
- Aus der Technik: Grundlagen und Erfahrungen mit alternativen Entwässerungsverfahren - ein Praxisbericht -
- Aus der täglichen Praxis: Müssen kommunale Unternehmen der Presse Auskünfte erteilen?

**Aus dem Abgabenrecht : Bundesverwaltungsgericht bestätigt nochmals die Ergebnisrechtsprechung zu Gebühren und Beiträgen!**

### **1. Einleitung**

Immer wieder wird in verwaltungsgerichtlichen Verfahren um die Wirksamkeit von Kalkulationen gestritten. Dabei wird durch die Verwaltungsgerichte entgegen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes immer wieder auch der dem Aufgabenträger zustehende Prognose- und Ermessensspielraum einer Kontrolle unterzogen.

### **2. Bundesverwaltungsgerichtliche Grundlagen der Prüfung von Kalkulationen**

In diesem Zusammenhang ist auf eine neuerliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hinzuweisen, welche nochmals klarstellt, dass der gerichtliche Prüfungsspielraum auf eine Ergebniskontrolle beschränkt ist (vgl. Urteil des BVerwG vom 29. September 2004; 10 C 3.04).

Für das Gebührenrecht hat das Bundesverwaltungsgericht bereits mit Urteil vom 17. April 2002 festgestellt, dass eine unzutreffende Kalkulation nicht dazu führt, dass die auf ihrer Grundlage getroffene Festsetzung der Gebühr durch den Ortsgesetzgeber ermessensfehlerhaft wird. Eine Gebührenfestsetzung ist erst dann zu beanstanden, wenn die für sie geltenden landesrechtlichen Obergrenzen überschritten werden. Diese Rechtsprechung ist einschränkungslos auch auf das Anschlussbeitragsrecht zu übertragen.

Einen verfassungsrechtlichen Schutz, überhaupt zu Abgaben herangezogen zu werden, existiert nicht. Insoweit zielt das Rechtsschutzinteresse des Bürger regelmäßig darauf, nicht zu überhöhten Gebühren oder Beiträgen herangezogen zu werden. Diesem Rechtsschutzinteresse entspricht es regelmäßig, wenn die Kostenkalkulation einer Ergebniskontrolle unterzogen wird.

Nicht möglich ist es aber, mit der Ergebniskontrolle materielle Satzungsfehler zu heilen. Enthält eine Satzung beispielsweise keinen Abgabentatbestand, so kann über die Ergebniskontrolle dieser Fehler nicht geheilt werden. Die Ergebniskontrolle bezieht sich insoweit ausdrücklich und ausschließlich nur auf die Kalkulation des Abgabesatzes.

### 3. Fazit

Auch die neuerliche Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hält an einer Ergebniskontrolle der Kalkulationen fest. Diese besagt, dass der Abgabesatz im Ergebnis nicht überhöht ausfallen darf. Jede Kalkulation betrachtet auch einen zukünftigen Zeitpunkt. Insoweit ist sie von vielfältigen Schätzungen, Prognosen und Wertungen beeinflusst, welche gerichtlich im Rahmen nur eingeschränkt nachvollzogen werden kann. Der verfassungsrechtliche Schutz besteht ausschließlich darin, nicht zu überhöhten Abgaben herangezogen zu werden.

Gleichzeitig werden aber auch die Grenzen der Ergebniskontrolle aufgezeigt. Immer dann, wenn Satzungsfehler vorliegen, welche in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Kalkulation stehen, kann die Ergebniskontrolle nicht eingreifen.

**Aus der Technik: Grundlagen und Erfahrungen mit alternativen Entwässerungsverfahren  
- ein Praxisbericht -**

#### 1. Grundlagen alternativer Entwässerungsmethoden

Sie sind nicht neu, die Verfahren der Druck- und Vakuumentwässerung auf dem Gebiet der kommunalen Schmutzwasserentsorgung, aber gemessen an den noch zu beschreibenden Vorteilen, finden sie vergleichsweise geringe Anwendung. Bei den Bemühungen, die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auch für ländliche Gemeinden so kostengünstig wie möglich zu lösen, sind aber gerade alternative Entwässerungsverfahren vorteilhaft. Bei der Frage, ob alternative Entwässerungsverfahren Anwendung finden, sind die nachfolgenden Punkte von großer Bedeutung.

In ländlich strukturierten Gebieten ist oftmals eine Zersiedlung festzustellen, die einen hohen Aufwand zur Erstellung der Kanalsysteme vor den Grundstücken erfordern. Verstärkt wird dies durch den zunehmenden Bevölkerungsrückgang in diesen Gebieten. Aus diesem resultiert ein sinkender Abwasseranfall, welcher durch die Abwassersysteme kompensiert werden muss. Beachtet werden müssen in diesem Zusammenhang auch die topografischen und ortsspezifischen Verhältnisse. Hier können Sonderentwässerungsverfahren Vorteile vermitteln.

Abweichend zu herkömmlichen Entwässerungsverfahren fallen bei der Druck- und Vakuumentwässerung Reparaturen und Ersatzinvestitionen zunächst nur für die Pumpen bzw. Vakuumventilanlagen und ihre Steuerungen an. Insoweit muss auch beachtet werden, inwieweit die Industrie in der Lage ist, im Zeitraum der ersten Reinvestitionsphase (nach 15 bis 20 Jahren) preiswerte und innovative Ersatzausstattungen zu liefern.

Ferner treten die Hauspumpstationen und Ventilschachtanlagen aus dem allgemeinen, den Bürger in seiner Funktion weniger interessierenden System heraus und werden zur individuellen, nutzerbezogenen Anlage. Damit kann ein neues Verständnis für die Abwasserentsorgung entstehen, welches das Bewusstsein des Bürgers zu einem umsichtigeren Verhalten verstärkt.

#### 2. Entscheidungsfindung zur Wahl des Entwässerungsverfahrens

Im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung von Investitionen müssen die Aufgabenträger über die Frage des preiswertesten Verfahrens zur Abwassersammlung hinausgehen. Es geht nicht schlechthin um einen Variantenvergleich, sondern darum, ob der Aufgabenträger sich unter Zugrundelegung der satzungsgemäßen Beitrags- und Gebührenaufkommen die Maßnahme leisten kann, und wann ein positives Liquiditätsergebnis des Vorhabens eintritt.

Entscheidend ist bei den Aufgabenträgern, die ihre neuen Anlagen nicht aus Eigenkapital oder Eigenmitteln, sondern durch Kredite finanzieren müssen, die kurz- und mittelfristige Kostendeckung. Dies muss folglich unter Berücksichtigung aller Umstände vor Durchführung der Maßnahme ermittelt werden:

Ein praktisches Beispiel für die Druckentwässerung für eine Gemeinde mit 124 Grundstücke und 355 Einwohnern weist folgendes Berechnungsergebnis aus:

	Freispiegelentwässerung (in 1.000 EUR)	Druckentwässerung (in 1.000 EUR)
Investitionskosten	637,6	414,0
Projektkostenbarwert (50 Jahre)	659,0	660,4

Liquiditätsergebnis im 1. Jahr mit der Grenzkostenrechnung:		
- ohne Fördermittel	- 7,6	+ 1,1
- mit Fördermittel	+ 11,6	+ 17,7
Grenzkostendeckung ohne Förderung	nach 19 Jahren	nach 5 Jahren
Fördermitteleinsatz	274,3	218,4

Dieses Beispiel zeigt, dass der Projektkostenbarwert bei einer Betrachtung von 50 Jahren leicht zu Gunsten der Freispiegelentwässerung ausfällt und somit dieser Lösung nach der Barwertmethode der Vorzug gegeben werden müsste. Sowohl das Liquiditätsergebnis als auch die Grenzkostendeckung zeigen kurz- und mittelfristig aber einen Vorteil für die Sonderentwässerung, der erst kurz vor Ablauf des Gesamtbetrachtungszeitraumes von 50 Jahren aufgebraucht wird. Aber auch die Überlegungen hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung, der Innovation und Nachhaltigkeit auf diesem Gebiet und vor allem der Fördermittelbedarf zeigen in diesem Beispiel den Vorteil der Sonderentwässerung auf.

In weiteren Berechnungen hat sich ergeben, dass ab einer Größe des zu erschließenden Ortes von größer 350 Einwohner die Vakuumentwässerung noch größere Kostenvorteile bringen kann. Derartige Lösungen haben in Einzelfällen bei hohen Grundwasserständen zu Investitionskosteneinsparungen von mehr als 50 % geführt, die auch durch Berücksichtigung höherer Betriebskosten im Endergebnis zu hohen Einsparungen geführt haben.

### 3. Praktische Erfahrungen mit alternativen Entwässerungsmethoden

Ein wichtiger Gesichtspunkt bei der praktischen Umsetzung ist die Energieversorgung für die Hauspumpstationen der Druckentwässerung. Sofern die Anschluss- und Entwässerungssatzung die Bereitstellung des Stromes durch den Grundstückseigentümer bei Verrechnung der Kosten mit der Gebühr zulässt, ist eine Lösung gefunden. Eine weitere sind eigene Stromverteilernetze des Abwasserbeseitigungspflichtigen, die auch die Fehlermeldungen und Steuerungen übernehmen können.

Ebenfalls von eminenter satzungsrechtlicher Bedeutung ist die Zuordnung der Kosten für die Bereitstellung und den Einbau der Hauspumpstationen sowie der Standort dieser. Hier gibt es die verschiedensten Möglichkeiten. Da jedoch die Hauspumpstation ausschließlich der Entwässerung eines Grundstückes dient, scheint die Umlegung bzw. Auflastung der Kosten (auch Aufwendungen für die Erstellung des Stromanschlusses und der Energieverbrauch) auf den jeweiligen Grundstückseigentümer nachvollziehbar. Aber auch eine Einbeziehung in die öffentliche Einrichtung mit der Folge der Abgeltung über den zu zahlenden Herstellungsbeitrag ist eine Möglichkeit. Insoweit können alternative Entwässerungsmethoden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten angewandt werden.

Durch die von uns betreuten Verbände werden nach nunmehr fünf Jahren Erfahrung mit dem Einbau und dem Betrieb alternativer Entwässerungsverfahren folgende Ergebnisse dargestellt:

1. Die Kosten für Stromverbrauch, Wartung und Instandhaltung der Anlagen liegen mit 0,16 – 0,24 €/m<sup>3</sup> bei der Hälfte der geplanten variablen Kosten, wodurch das wirtschaftliche Ergebnis gegenüber der oben nach kaufmännischem Vorsichtsprinzip dargestellten Berechnung weiter verbessert wird.
2. Die Anlagen werden einmal im Jahr einer Revision unterzogen. Bisher mussten keine Pumpen ausgetauscht werden. Die Bereitschaftsdienstakte eines Verbandes mit 750 derartigen Anlagen, weist in 8 Wochen eine Störung aus.
3. Einfahrschwierigkeiten gab es durch folgende Situationen:  
Die gelieferten Druckschläuche für die Pumpensteuerung waren in Einzelfällen defekt (Einrisse). Das Problem wurde abgestellt. Daneben wiesen einige Ventildichtungen eine ungeeignete Gummiqualität auf und verhärteten. Dadurch baute sich das Vakuum ab. Auch dieses Problem wurde abgestellt. Bei hohem Fetteintrag durch die Kunden verfetteten die Steuerglocken im Pumpenschacht. Der Ausfallgrund wurde dem Schmutzwassereinleiter hinreichend erläutert (ggf. mit dem Hinweis, dass der entsprechende Aufwand nach mehrmaligem Auftreten der Verfettung dem Einleiter in Rechnung gestellt werden kann), so dass auch diese Situation jetzt seltener auftritt.
4. Die Betreiber der Anlagen schätzen besonders folgende Vorteile:  
Primär muss kein Kanalnetz gespült werden. Ferner gibt es im Straßenbereich keine Schachtdeckel mit ihren Nachteilen (Fremdwassereinlauf, Klappern als Störfaktor, Straßendeckenanschluss, Geruch oder Korrosion). Nicht zu unterschätzen ist auch der Umstand, dass die Kunden sehr auf die Funktionssicherheit „ihrer“ Anlage achten und sich damit zu sachkundigen Abwassereinleitern und Kontrolleuren entwickelt haben.

5. Bei der Vorbereitung und Durchführung von Sonderentwässerungsverfahren sind folgende Hinweise zu berücksichtigen, welche bislang erkennbar wurden:

Eine Grenzkostenrechnung mit den unterschiedlichen Schmutzwasserentwässerungsvarianten lohnt immer. Da die Anzahl der Hauspumpstationen und Ventilschächte erheblich den Lieferpreis beeinflusst bringt es Vorteile, mehrere Anlagen zusammen auszuschreiben und zu vergeben.

Die technische Ausstattung und die Anforderungen an diese, sind im Vorfeld entsprechend der Einsatzbedingungen verantwortungsbewusst auszuwählen. Damit werden sowohl die Aufwendungen im Betrieb als auch später erforderliche Reinvestitionen erheblich beeinflusst. Die durch die VOB mögliche Beeinflussung der Wahl des Lieferanten der Hauspumpstationen sowie der Vakuumanlagen sollte ferner genutzt werden, um eine einheitliche Ausstattung des Aufgabenträgers mit Technik und / oder Technologien zu gewährleisten.

#### 4. Fazit

Die praktischen Erfahrungen mit alternativen Entwässerungsmethoden haben gezeigt, dass derartige Entwässerungsverfahren gezielt eingesetzt werden müssen. Es ist immer eine Frage des Einzelfalles, ob und wie die Entwässerung konkret ausgestaltet wird. Eine rein schematische Anwendung eines Verfahrens ist regelmäßig nicht zu empfehlen. Gezielt eingesetzt können diese Verfahren aber zu Kosteneinsparungen bei der Investition und beim Betrieb führen und stellen damit eine wirtschaftliche und auch technisch ausgereifte Variante zu den herkömmlichen Entwässerungssystemen dar.

### Aus der täglichen Praxis: Müssen kommunale Unternehmen der Presse Auskünfte erteilen?

#### 1. Einleitung

Das Problem, inwieweit die Pressevertreter von Kommunen oder kommunalen Unternehmen Auskunft verlangen können, ist ein Alltagsproblem und bereitet hinsichtlich des Umfangs immer wieder erhebliche Probleme. Nunmehr hat der Bundesgerichtshof (BGH) in einem grundlegenden Urteil darüber befunden, wieweit dieser Informationsanspruch der Presse geht (Urteil vom 10. Februar 2005; III ZR 294/04).

#### 2. Urteil des BGH vom 10. Februar 2005

Mit der Abwägung der grundrechtlich geschützten Position der Pressefreiheit in Verbindung mit einem Landespressegesetz hatte sich der BGH auseinander zu setzen. Durch das Urteil wurde den Pressevertretern ein umfassendes Informationsrecht zugebilligt.

Dieser Informationsanspruch der Presse findet seine Grundlage in den jeweiligen Landespressegesetzen und wird getragen von der Erwägung, dass nur auf diesem Wege die Presse die Wahrnehmung ihrer Aufgabe im Rahmen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung gerecht werden kann. Nur wenn die Presse wahrheitsgetreu Informationen erhält und damit in die Lage versetzt wird, die Öffentlichkeit entsprechend zu unterrichten, kann der Staatsbürger durch eine eigene Willensbildung am demokratischen Entscheidungsprozess aktiv teilnehmen.

Gemäß den jeweiligen Landespressegesetzen sind insbesondere Behörden verpflichtet, die Informationen an die Presse und deren Vertreter zu erteilen. Der Behördenbegriff ist nach Ansicht des BGH ein sehr weiter. Er umfasst nicht nur die staatliche Eingriffverwaltung, also Fälle in denen ein Träger hoheitlicher Befugnis nach außen wirksam auftritt, vielmehr werden auch alle verwaltungsinternen Fälle erfasst, in denen staatliche Mittel eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass es auf die Organisationsform des staatlichen Handelns nicht ankommt. Soweit sich folglich eine Behörde einer privatrechtlichen Organisationsform bedient, ist diese genauso zur Informationserteilung verpflichtet, so dass eine Behörde sich diesbezüglich nicht in das Privatrecht flüchten kann, um den Informationsverpflichtungen zu entgehen.

Von den presserechtlichen Informationspflichten zu unterscheiden sind Pflichten von Öffentlichen Aufgabenträgern, ihre Bürger über maßgebliche Umstände zu informieren. Seine Grundlage findet diese Informationsverpflichtung in den jeweiligen Gemeindeordnungen.

#### 3. Fazit

Das Urteil des BGH führt klar vor Augen, dass staatliches Verwaltungshandeln nicht im Verborgenen erfolgt, sondern dass neben den Bürgern auch der Presse Informationsrechte zustehen, um den demokratischen Meinungsbildungsprozess zu fördern. Insoweit sind nicht nur Behörden, sondern auch deren privatrechtlichen Gestaltungsformen zur Informationserteilung verpflichtet.